



Anlage TOP 2 b) – Rücklagenentwicklung zum 31.12.2023 zur Mitgliederversammlung am Mo.29.04.2024

Konto	Bezeichnung	EB Salden zum 01.01.2023	Kumulierte Salden zum 31.12.2023	Saldendifferenz
922	Hauptverein - Rücklagenkonto DE10 2005 0550 1502 7918 49	200.004,07 €	- €	200.004,07 €
928	Hauptverein - Rücklagenkonto NEU DE77 2005 0550 1503 3880 66	- €	233.832,96 €	233.832,96 €
932	Fußball - Rücklagenkonto DE73 2005 0550 1190 1882 33	152.080,49 €	- €	152.080,49 €
934	Fußball - Rücklagenkonto NEU DE56 2005 0550 1503 3875 71	- €	175.268,76 €	175.268,76 €
942	Turnen - Rücklagenkonto DE02 2005 0550 1502 7917 99	280.921,17 €	- €	280.921,17 €
944	Turnen - Rücklagenkonto NEU DE13 2005 0550 1503 3878 60	- €	367.728,97 €	367.728,97 €
	Summe aller zweckgebundenen Rücklagen	633.005,73 €	776.830,69 €	143.824,96 €
	EB-Saldo des Hauptverein - Rücklagenkontos	zum 01.01.2023	200.004,07 €	Bestandsrücklage
	EB-Saldo des Fußball - Rücklagenkontos	zum 01.01.2023	152.080,49 €	Bestandsrücklage
	EB-Saldo des Turnen - Rücklagenkontos	zum 01.01.2023	280.921,17 €	Bestandsrücklage
	Umbuchung vom Spendenkonto gem. Vorstandsbeschluss	am 23.04.2023	23.000,00 €	Rücklageerhöhung
	Umbuchung vom Sportlounge-Konto gem. Vorstandsbeschluss	am 13.12.2023	10.000,00 €	Rücklageerhöhung
	Umbuchung von Turnen gem. GFV/AL-Beschluss	am 13.12.2023	50.000,00 €	Rücklageerhöhung
	Beitragseinnahmen aus zweckbestimmten Sonderbeiträgen 2023	laufendes Geschäftsjahr 2023	59.286,00 €	Rücklageerhöhung
	zzgl. Zinsen, abzgl. Bankgebühren/Steuern u.a.	laufendes Geschäftsjahr 2023	1.538,96 €	Verzinsung
	Summe aller zweckgebundenen Rücklagen		776.830,69 €	

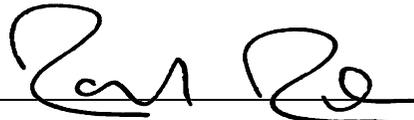
Der Geschäftsführende Vorstand, der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand haben anlässlich ihrer Sitzungen am 26.02.2024 im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen, dass die zweckgebundenen Rücklagen zum 31.12.2023 um 143.824,96 EUR auf insgesamt **776.830,69 EUR** erhöht werden sollen. Darüber hinaus haben beide Vereinsorgane beschlossen, dass:

1. die Realisierung des geplanten Sport- und Trainingszentrums (SpuTz) weiterhin angestrebt wird;
2. die zweckbestimmten Sonderbeiträge weiterhin in die zweckgebundene Rücklage eingestellt werden;
3. die vorhandenen, zweckgebundenen Rücklagen weiter aufgestockt werden und folgenden Zwecken dienen sollen:
 - Rücklagekonto Hauptverein: Planung/Bau SpuTz, Sanierung/Erweiterung/Umbau/Ausstattung Clubhaus;
 - Rücklagekonto Fußball: Planung/Bau SpuTz, Sanierung/Erweiterung Kunstrasenplatz/Flutlichtanlage, Neu-/Ersatzbeschaffung (Sport-)Geräte;
 - Rücklagekonto Turnen: Planung/Bau SpuTz, Sanierung/Ausstattung Clubhaus/Gymnastik-/Umkleideraum, Neu-/Ersatzbeschaffung (Sport-)Geräte;
4. der Geschäftsführende Vorstand dazu ermächtigt wird, darüber zu entscheiden, inwieweit überschüssige, nicht zweckgebundene Spenden und Überschüsse – sofern und soweit sie nicht im Rahmen der Haushaltsplanung anderweitig benötigt werden – in die zweckgebundene Rücklage eingestellt werden;



5. der Geschäftsführende Vorstand dazu ermächtigt wird, darüber zu entscheiden, inwieweit die Guthaben der vorgenannten Rücklagekonten im Rahmen einer konservativen Anlagestrategie – sofern und soweit dies die gesetzlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Vereine zulassen – jeweils für einen solchen Zeitraum angelegt werden, der die Realisierung der geplanten Zwecke nicht auf erhebliche Weise einschränkt.

Begründung: Gemeinnützige Vereine dürfen nur einen begrenzten Jahresüberschuss erwirtschaften, diesen Überschuss nur für eine begrenzte Zeitdauer zur freien Verfügung auf den Geschäftsgirokonten belassen, und diesen Überschuss auch nur unter bestimmten, gesetzlichen Rahmenbedingungen investieren/verzinsen bzw. festlegen. Sofern die Überschüsse gewisse Grenzen überschreiten und für einen mehrjährigen, undefinierten Zeitraum auf den Geschäftsgirokonten verbleiben, müssen sie – im Rahmen der steuerlichen Vorschriften – als allgemeine/zweckgebundene Rücklage eingestellt/umgebucht werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Diese Rücklagen sollten dann – sofern und soweit gesetzlich zulässig – zinsoptimiert angelegt werden.

Hamburg, 26.02.2024

Christoph Albrecht – Raoul Richau – Sven Wiechmann

– Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB –